ber Dreebner Scheffel,

gleich 7900 Cubitzoll obigen Daages, getheilt in vier Biertel, ju vier Degen, gu vier Dagenen und bie babon abgeleiteten Dobl : Langen : und Flachenmaaße gu benugen.

Für ben Bergbau bewendet es bei bem Gebrauche bes Lachters, gleich zwei frangofifchen Detern. §. 9. Unbere als in biefem Gefete vorgeschriebene ober nachgelaffene Gewichte (§§. 1 - 5) und Daage (§. 8) durfen, soweit nicht fur einzelne Falle burch bie zu Musfuhrung biefes Gefeges ergebende Berordnung Ausnahmen geftattet find, im inlandifchen

Bertehre nicht gebraucht werden. Buwiberhandlungen find flete mit Confiscation ber gebrauchten verbotenen Gewichteftude ober Daage und überbies bas erfte Mal mit 10 Mgr. bis 5 Thir. Gelb, in Bieberholungsfallen mit Gelb bis ju 20 Thir. ober Gefangniß bis ju 14 Tagen ju beftrafen. Borftebenbe Strafen treten an bie Stelle aller in alteren Bestimmungen auf ben Gebrauch verbotener Daage gefetten Strafen.

§. 10. 3m inlandifchen öffentlichen und gewerblichen Bertehre burfen nur folche Gewichteftude, Daage und gleicharmige Balten: waagen gebraucht werben, welche mit bem Stempel einer jum Michen berechtigten inlandifchen Beborbe verfeben find. Buwiber: handlungen find bas erfte Dal mit 10 Rgr. bis 5 Thaler Geld, in Biederholungsfällen mit Geld bis ju 10 Thaler ober Gefangnig bie ju acht Tagen ju beftrafen.

Muf ble Baagen ber Apotheten, auf ungleicharmige Baagen , auf Gebinde und auf Daafe, welche aus einzelnen von einander

ju tofenden Theilen befteben, leibet biefe Bestimmung feine Unwenbung. §. 11. Der Gebrauch unrichtiger Gewichte ober Daage im öffentlichen gewerblichen Bertehre wird, auch wenn biefelben nach Benennung und Gintheilung ben gefetlichen Bestimmungen entsprechen, bas erfte Dal mit 1-50 Thir. Gelbbufe, in Biederholungs: fallen mit acht Tagen bis vier Bochen Gefangnif beftraft.

Die Confiscation unrichtiger Maage und Gewichte tritt neben obiger Strafe und zwar auch bann ein, wenn ein Fall wirklichen

Bebrauche fich nicht nachweifen lagt. Ift die Unrichtigfeit nur als Folge ju weit vorgefchrittener Abnugung fonft richtig geftempelter und ben gefeslichen Bestimmungen entsprechenber Bewichte ober Daage ju ertennen, fo tritt bie Confiscation nur bann ein, wenn bie Unrichtigfeit fich nicht fofort burch bas Michamt befeitigen lagt; ber Eigenthumer ift foldenfalls bas erfte Dal gang ftraflos gu laffen, in Bieberholungefallen aber mit Beld bis ju 10 Thaler ober Gefangnis bis ju 14 Tagen ju beftrafen.

Borftebende Bestimmungen leiben auch auf ben Gebrauch beziehentlich Befis unrichtiger Baagen bergeftalt Unwendung, bağ bie Confiscation in allen Fallen einzutreten bat, wo bie Unrichtigkeit nicht fofort verbeffert werben tann, die Strafe aber nur bann ju verhangen ift, wenn bie Unrichtigkeit bem Befiger bekannt war.

8. 12. Der Gebrauch unrichtiger Gewichte, Daage ober Baagen in gewinnfuctiger Abficht ober bie Falfchung geftem= pelter Gewichte, Daage und Baagen ift nach ben Bestimmungen bes Strafgefesbuche zu beurtheilen, und tritt infoweit die Competeng

ber Juftigbeborben ein. Die in §§. 9, 10 und 11 angebrohten Strafen find foldenfalls neben ber Eriminalftrafe ju ertennen.

8. 13. Die vorftebenben Bestimmungen treten mit bem 1. Rovember 1858 in Rraft. Daafe, welche nach ben bestehenben gefehlichen Bestimmungen bereits bon bermalen bagu befugten Behorben geaicht und gestempelt find, tonnen bis jum 1. Januar 1862 auch ferner gebraucht werden; bei jeder eine neue Juftirung nothig machenden Reparatur find fie jeboch auch bor biefem Tage gu berichtigen und ju ftempeln, im Falle ber Unausführbarteit ber Berichtigung aber gu vernichten und mit neuen Maagen ju vertaufchen.

§. 14. Das Michen und Stempeln aller fur ben öffentlichen und gewerblichen Bertehr bestimmten Gewichte, Daage und Baagen foll ferner ausschließlich ben burch Berordnung einzusegenben Michbehorden gufteben, und haben fich alle andere Behorden, von benen

Diefes Befcaft bisher ausgeubt worden ift, beffen tunftig ju enthalten.

Die einzufegenben Michbehorben follen ftempelfrei expediren. §. 15. Unser Ministerium des Innern und beziehentlich die übrigen Ministerien innerhalb ihrer Birtungetreife find mit Mus: führung gegenwartigen Gefetes beauftragt.

Dreeben, ben 12. Darg 1858. (L.S.) 30hann. weiger erpiente ad gridliegebrijut megent neng be eine nehmalbering naDr. Ferbinand von Bichinety.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beuft.

Ausführungsverordnung zu dem Gefete: die Ginführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Daaß= und Gewichts= wesen im Allgemeinen betreffend.

Bom 12. Dary 1858. Bu weiterer Musführung bes Befehes vom heutigen Tage, bie Ginführung eines neuen Landesgewichts und einige Bestimmungen uber bas Daag = und Bewichtsmefen im Mugemeinen betreffend, wird verordnet wie folgt:

8. 1. Als technische Organe fur die Ausführung bes Gefetes vom heutigen Tage, Die Ginführung eines neuen Landesgewichts und einige Bestimmungen über bas Daag: und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend, werden errichtet eine Ronigliche Mormalaidungs. Commiffion in Dresben und eine von der Bestimmung bes Ministeriums bes Innern abhangige In: gabl von Michamtern und zwar lettere in benjenigen Orten, welche von bem Minifterium bes Innern bemnachft befondere befannt gemacht werben follen.

§. 2. Die Rormalaichungs : Commiffion wird gebildet aus zwei von bem Minifterium bes Innern mit Auftrag zu verfebenben Beamten - als bem Borfigenden und beffen Stellvertreter - aus mindeftens einem theoretifch gebildeten technifchen Ditgliede und

aus einem praftifchen Dechaniter, welcher fur Behinderungefälle jugleich bas technische Ditglied vertritt.

Alle Mitglieder find, foweit fie nicht ben Staatsbienereib bereits abgeleiftet haben, nach ber ber Berordnung vom 2. Rovember 1837 beigegebenen Formel B. gu vereiben. Die Normalaichunge:Commiffion führt im Siegel bas tonigl. Wappen mit ber Umschrift: R. S. Rormalaichunge:Commiffion. Ihre Stempel bestehen aus ber toniglichen Krone und ben barunter gefetten Buchftaben N. A. C.; fur gang fleine Gegenstanbe nur aus ber toniglichen Rrone.

§. 3. Der Befchaftetreis ber Rormalaichungs : Commiffion erftredt fich über folgenbe Begenftanbe: 1) Aufbewahrung der Urgewichte (vergl. jeboch &. 2 des Gefehes) und Urmaage; 2) Beschaffung fammtlicher Rormalgewichte, Rormalmaage, Stempel und wichtigeren Aichapparate für bie Alchamter bes Banbes, mit Musnahme bes Berg : Michamtes ju Freiberg;

Prufung bes technischen Personals ber Michamter, mit Ausnahme bes Bergaichamtes; Beauffichtigung ber Ginrichtung und ausübenben Thatigfeit ber Aichamter (mit Ausnahme bes Berg : Michamtes) und Controle über bie fortbauernbe Richtigfeit ber benfelben übergebenen Rormalgewichte und Rormalmaafe;